

## **Verordnung über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Regnitz**

**Vom 15.05.2002**

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 30.05.2002 Nr. 12)

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
  - § 2 Geltungsbereich
  - § 3 Verbote
  - § 4 Ausnahmeregelung
  - § 5 In-Kraft-Treten
- Plan

Aufgrund des § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl I S. 2331), in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), erlässt die Stadt Bamberg folgende Verordnung:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet entlang der Regnitz wird als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zum Ziel, einen schadlosen Hochwasserabfluss sicherzustellen und Retentionsraum zu erhalten. Gleichzeitig soll einem weiteren Anwachsen des Schadenspotentials von Hochwasserereignissen entgegengewirkt werden.

Durch die räumliche Abgrenzung von hochwassergefährdeten Gebieten von solchen Gebieten, die aufgrund ihrer Höhenlage mit einer Gefährdung durch die Regnitz nicht rechnen müssen, soll die notwendige Planungssicherheit für die kommunale Bauleitplanung der Stadt Bamberg gestärkt werden.

Die amtliche Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient zudem der Erhaltung der Gewässerlandschaft im Talgrund.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Entlang der Regnitz von Flusskilometer 7,600 bis 11,400 wird ein Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt. Der festgesetzte Bereich ergibt sich aus dem Lageplan M 1 : 12.500, der als Anlage

62.003.2

Bestandteil dieser Verordnung ist. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Uferzonen der Regnitz zwischen der Stadtgrenze im Süden und dem Hochwassersperrtor und dem Wehr am Jahnsportplatz.

(2) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind im Lageplan M 1 : 5.000 eingetragen, der bei der Stadt Bamberg - Untere Wasserrechtsbehörde - niedergelegt ist und auf den Bezug genommen wird. Dieser Lageplan kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Maßgeblich für den genauen Grenzverlauf ist die Innenkante der roten Begrenzungslinie.

### **§ 3 Verbote**

Gemäß Art. 61 Abs. 2 des BayWG ist es verboten, im Überschwemmungsgebiet Anlagen und Anpflanzungen, die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau der Regnitz dienen, zu errichten, durchzuführen oder wesentlich zu ändern.

### **§ 4 Ausnahmeregelung**

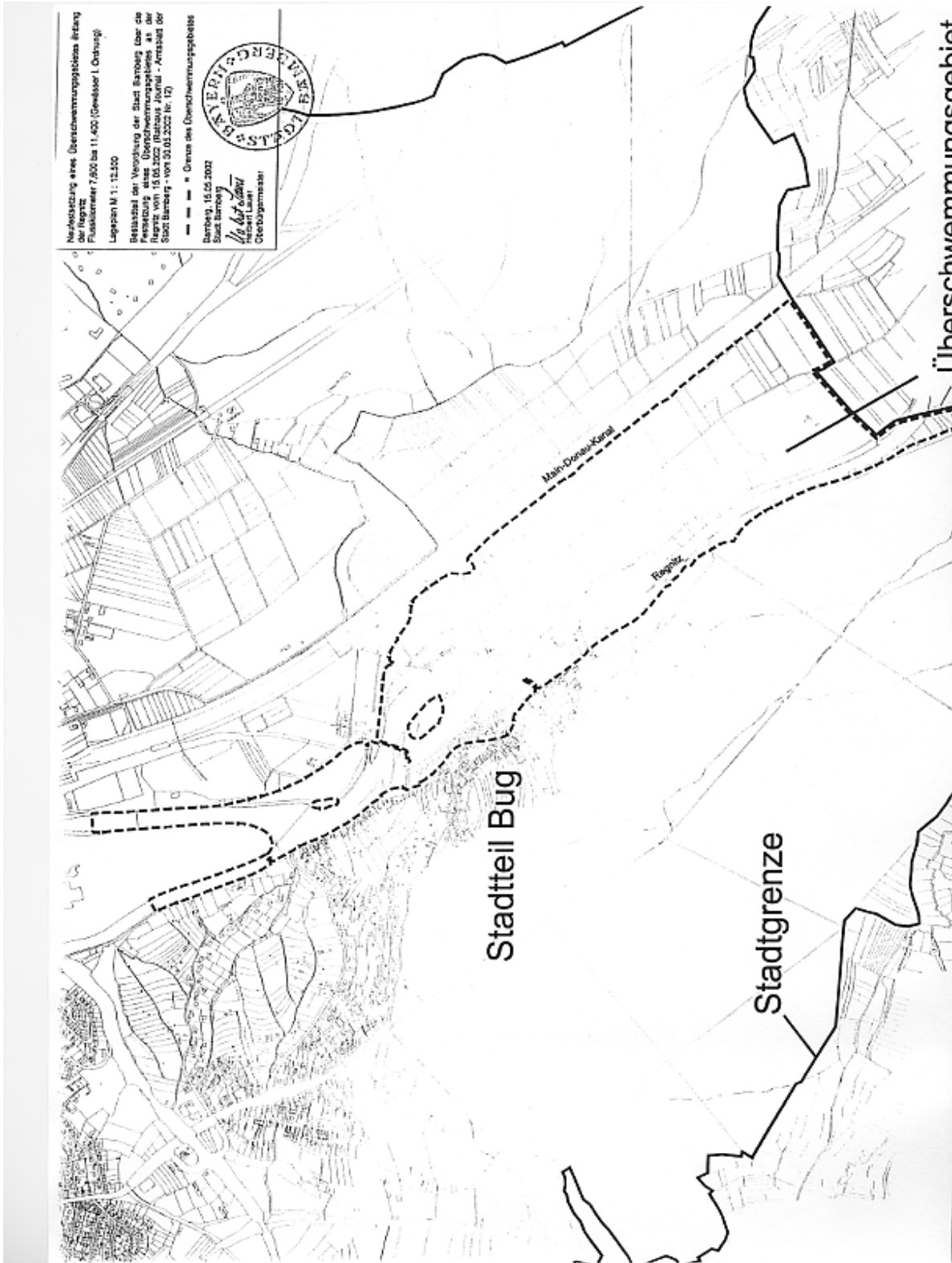
Die Stadt Bamberg kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen Ausnahmen von dem Verbot nach § 3 genehmigen, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluss, die Höhe des Wasserstands, die Wasserrückhaltung oder die Gewässerbeschaffenheit nicht nachteilig beeinflusst werden können.

### **§ 5 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bamberg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Bamberg über das Überschwemmungsgebiet der Regnitz vom 19.01.1959, Nr. 11932/III für die in § 2 Abs. 1 genannte Flussstrecke außer Kraft.

62.003.2



Verändertes Maßstab